

S a t z u n g
des Schachvereins "Schach Nienberge 2003"

§ 1

Name, Sinn und Zweck des Vereins

- (1) Der Schachverein Schach Nienberge 2003 pflegt und fördert das Schachspiel als eine sportliche Disziplin, die in besonderem Maße dazu geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Er widmet sich dabei u.a. auch der Aufgabe, die Jugend für das Schachspiel zu gewinnen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Er ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (4) Er hat seinen Sitz in Münster-Nienberge und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (5) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Satzungszweck wird insbesondere durch Austragung von Schachturnieren verwirklicht. Die Mitglieder und Mannschaften nehmen an Schachwettkämpfen aller Art teil.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Zugehörigkeit zu anderen Organisationen

Der Verein ist dem Schachbezirk Münster angeschlossen und gehört somit zum Schachbund Nordrhein Westfalen.

§ 3

Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann als Mitglied in den Verein aufgenommen werden.

§ 4

Aufnahme

Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Gesamtvorstand kann einen Aufnahmeantrag ablehnen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 5

Beiträge

Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Die Beitragssätze in Geld (Euro) werden als Jahresbeiträge von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt(1). Der Vorstand kann in Härtefällen einzelnen Mitgliedern die Beiträge ermäßigen oder sie von der Beitragspflicht befreien.

§ 6 Organe

Organe des Schachvereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Der Verein tritt spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen(2).
- (3) Zu der ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher durch den ersten Vorsitzenden einzuladen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit kurzfristig einberufen werden. Auf Antrag von mindestens fünfundzwanzig Prozent aller Mitglieder muss sie innerhalb von vier Wochen stattfinden. Auch der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. In jedem Fall muss mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich eingeladen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festlegung der Beiträge
 - Entscheidung über Anträge und Beschwerden der Mitglieder
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
- (6) Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (7) Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Bei allen Wahlen und Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung es nicht anders bestimmt.
- (8) Anträge müssen vierzehn Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form beim ersten Vorsitzenden vorliegen. Dringlichkeitsanträge müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfundzwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist binnen eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder endgültig entscheiden kann. Bei der Einladung zu dieser Versammlung muss jedoch auf die Endgültigkeit der zu fassenden Beschlüsse hingewiesen werden.
- (10) Der Mitgliederversammlung ist ein Jahres- und Kassenbericht vorzulegen. Der Bericht kann mündlich erfolgen. Die Kasse wird vor der Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Der Protokollführer wird vom Vorstand im Einvernehmen ausgewählt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Spielleiter
 - der Kassenwart
 - der Jugendwart
 - der Pressewart
- (2) Alle Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand ist in seiner Arbeit und seinen Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (zweiter Vorsitzender). Jeder vertritt den Verein allein.
- (5) Bei Ämtern in Personalunion gilt nur eine Stimme.
- (6) Der Vorstand trifft zu allen Fragen des Vereinslebens seine Entscheidungen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Einzelaufgaben können auf die zuständigen Vorstandsmitglieder zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (7) Der Vorstand ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Der Vorstand tritt auf Einladung des ersten Vorsitzenden zusammen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Strafen

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied verwarnen, sperren oder mit vier Stimmen aus dem Verein ausschließen. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge oder Beteiligung am Vereinsvermögen in irgendeiner Form.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr vom 01.01. bis zum 31.12.(2)

§ 11 Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Vereinswechsel unterliegen den Bestimmungen des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Folgen des Austritts sind in der Beitragsordnung zu regeln.

§ 12
Satzungsänderungen

Anträge zur Satzungsänderung müssen mit Begründung in schriftlicher Form gestellt werden. Sie sind an den ersten Vorsitzenden zu richten. Die vorgeschlagene Neufassung ist den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Verein kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen. Die Einberufung zu einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn (a) der Gesamtvorstand sie mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen hat

o d e r

b) sie von einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird sein Vermögen auf den Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V., der seinen Sitz in Duisburg hat, oder dessen Rechtsnachfolger übertragen. Dieser ist verpflichtet, das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.05.2004 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

- (1) geändert durch Satzungsänderung vom 08.11.2004
- (2) geändert durch Satzungsänderung vom 14.11.2005